

PersID _____

Gemeinde _____

Bitte den ausgefüllten
Fragebogen
(inkl. Rückseite) bis am:

einsenden an:

Sie halten sich in einer luzernischen Gemeinde auf, haben Ihre Schriften aber nicht in dieser Gemeinde deponiert. Aufgrund des Steuergesetzes sind wir verpflichtet, Ihre Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsverhältnisse abzuklären.

Der steuerliche Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 – 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Danach befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Kommen mehrere Orte in Betracht, so befindet sich der Wohnsitz an dem Ort, zu welchem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen, wo sich mithin der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse befindet. Dabei kommt es nicht auf formale Momente an, wie die Schriftenhinterlegung, Ausübung der politischen Rechte oder relative Anwesenheitsdauer, sondern auf die Gesamtheit der Verhältnisse einer Person zu diesem Ort.

Für die Abklärung des steuerlichen Wohnsitzes sind damit auch die persönlichen Verhältnisse, soweit sie sich aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eignen, Indizien für die Feststellung des steuerlichen Wohnsitzes zu liefern, festzustellen. Damit sind wir notwendigerweise dazu gezwungen, Abklärungen zu treffen, die über die üblichen Fragen im Steuerveranlagungsverfahren hinausgehen.

Keinen steuerlichen Wohnsitz am Arbeitsort haben Wochenaufenthalter/innen. Als solche werden üblicherweise nur anerkannt:

- verheiratete Arbeitnehmer/innen, die nicht zuhause übernachten können, weil ihre Familie zu weit weg wohnt
- ledige jüngere Erwachsene in Ausbildung.

Jede Bewilligung für den Wochenaufenthalt ist zeitlich beschränkt. Unverheiratete Personen müssen in der Regel ihre Steuern am Arbeitsort bezahlen, wenn sie dort eine Wohnung oder ein Zimmer haben. Die von der Einwohnerkontrolle ausgestellte Wochenaufenthaltsbewilligung kann für Personen, die schon während mehreren Jahren im Kanton Luzern arbeiten, bezüglich Steuerpflicht meist nicht mehr gelten. Hier empfehlen wir eine definitive Anmeldung mit Heimatschein bei der zuständigen Einwohnerkontrolle.

Bitte beantworten Sie alle Fragen und schicken Sie den Fragebogen auch dann zurück, wenn Sie inzwischen bereits mit Heimatschein angemeldet sind.

1. In welcher Gemeinde bezahlen Sie die Staats- und Gemeindesteuern?

Angaben gemäss letzter Steuererklärung oder eigener Schätzung:

Die Angaben werden für die Erstellung einer Akontorechnung benötigt.

steuerbares Einkommen in CHF

steuerbares Vermögen in CHF

2. In welcher Gemeinde wohnen Ihre Familienangehörigen?

Gemeinde

- Ehegatte
- Lebenspartner/in
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- Andere persönliche Beziehungen, nämlich

3. Wie häufig verbringen Sie die Wochenenden und Ihre Freizeit an Ihrem bisherigen Wohnort?

- immer jedes 2. Wochenende 1 x im Monat

4. Wie wohnen Sie dort?
Bitte Kopie des Mietvertrages beilegen.

- bei Eltern bei Ehegatte bei Lebenspartner/in
 Mietwohnung Zimmer Untermiete
 gemietetes Haus Wohneigentum Anzahl Zimmer ____



3506991201121

5. In welchen Vereinen sind Sie aktiv tätig oder wo verbringen Sie Ihre Freizeit?

Organisation	Ort	Funktion

6. Verfügen Sie über ein eigenes Fahrzeug?

Ja Nein
Kontrollschild Nr. _____

7. Wie wohnen Sie am Aufenthaltsort?
Bitte Kopie des Mietvertrages beilegen.

Mietwohnung Zimmer Untermiete
 gemietetes Haus Wohneigentum Anzahl Zimmer _____

8. Wohnen Sie dort mit jemandem zusammen?
Wenn ja:

Ja Nein
 mit Lebenspartner/in mit Eltern

9. Welchen Beruf üben Sie zur Zeit aus?
Stellung im Beruf (Angestellte/r, Prokurist/in, usw.)?
Besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis?
Arbeitgeber/in / seit wann?
Arbeitsort / seit wann?
An welchen Wochentagen arbeiten Sie? / Pensum?

 regelmässig unregelmässig Schichtarbeit

Bemerkungen:

10. Sind Sie Geschäftsinhaber/in / -teiler/in?

Ja Nein
Firma: _____

11. Wie lange beabsichtigen Sie am Aufenthaltsort zu bleiben?

unbefristet vorübergehend
 voraussichtlich bis _____

12. Geben Sie Gründe für Ihren Wohnaufenthalt am Aufenthaltsort an:

Rechtliche Hinweise

Die Steuerbehörden haben zusammen mit den Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen (§ 144 Abs. 1 StG). Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, was nötig ist, um das Zustandekommen ihrer vollständigen Veranlagung zu ermöglichen (§ 147 Abs. 1 StG). Wer einem Auskunftsbeglehen trotz Mahnung nicht Folge leistet, wird mit einer Busse belegt (§ 208 Abs. 1 StG). Mahnungen im Wiederholungsfall sind gebührenpflichtig (§ 145 Abs. 4 StG).

13. Beabsichtigen Sie am Aufenthaltsort die Schriften (Heimatschein) zu deponieren?

Ja, wann _____
 Nein bereits angemeldet

Dieser Fragebogen ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

erreichbar über Telefon:

Geschäft: _____ Privat: _____



3506991202121